

Trendsport Golf – spielt der Fiskus mit?

Es ist weithin bekannt, dass beim Golfsport hervorragend Kontakte geknüpft und möglicherweise Geschäftsbeziehungen vorbereitet werden können. Deshalb taucht auch immer wieder die Frage nach der Absetzbarkeit der Kosten für Mitgliedschaften in Golfclubs auf mit dem Begehren, diese Kosten als Betriebsausgaben oder gegebenenfalls als Werbungskosten steuermindernd in Ansatz bringen zu dürfen. Neuere Urteile schließen das und vergleichbare Tatbestände - in denen gemischte Veranlassungen zu einer teilweisen Anerkennung von Kosten führen können - zumindest nicht mehr gänzlich aus.

Aktuelles Beispiel

Im vorliegenden Fall handelte es sich um die Klage einer Kommanditgesellschaft, die einen Sportartikel-Großhandel betrieb. Die Gesellschaft bezahlte Beitrittsgeld und Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft ihres Kommanditisten in einem Golfclub. Sie behandelte die Aufwendungen in voller Höhe von ca. 14.000 Euro als Betriebsausgaben. Im Juni 2011 entschied das Finanzgericht Köln, dass dies nicht statthaft sei. Zwar wurde durchaus anerkannt, dass durch die Golfclub-Mitgliedschaft der Betrieb der Klägerin gefördert werde. Aber, so wurde gleichzeitig beschieden, betreffe die Ausübung einer Trendsportart wie Golf in erheblichem Umfang die private Lebensführung eines Steuerpflichtigen und könne daher nach § 12 Nummer 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes steuerlich nicht berücksichtigt werden. Die Problematik bestand im Wesentlichen darin, dass es nach objektiven Kriterien nicht möglich schien, eine Aufteilung zwischen privater und betrieblicher Veranlassung der Mitgliedschaft vorzunehmen. Folglich komme auch eine teilweise Anerkennung der Kosten im Rahmen einer Schätzung nicht in Betracht. Allerdings wurde die Revision gegen das Urteil zum Bundesfinanzhof, BFH, zugelassen, weil, so die Begründung, es von grundsätzlicher Bedeutung sei, ob nach der neuen Rechtsprechung des BFH zur Abzugsfähigkeit gemischter Aufwendungen Beiträge zu einem Golfclub weiterhin in voller Höhe nicht abzugsfähig seien.

Neuere Rechtsprechung

Was genau ist gemeint mit neuerer Rechtsprechung? Im September 2009 hatte der Große Senat des BFH seine bis dato geltende Rechtsprechung zur Beurteilung gemischt (beruflich und privat) veranlasster Aufwendungen geändert und in der Folge Aufwendungen für beispielsweise gemischt veranlasste Reisen in größerem Umfang als vorher zum Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zugelassen. Im fraglichen Fall ging es – stark verkürzt – um den Besuch einer Computer-Messe in Las Vegas, wodurch der Kläger gemäß seiner Darstellung seine Berufschancen verbessern konnte. Von den sieben Tagen, so waren sich Finanzamt und Finanzgericht einig, seien nur vier Tage einem eindeutigen beruflichen Anlass zuzuordnen und die Flugkosten entsprechend aufzuteilen. Letztlich kann aber – in Abhängigkeit der Gewichtung der verschiedenen Veranlassungsbeiträge - unter bestimmten Umständen auch im Einzelfall ein anderer Aufteilungsmaßstab herangezogen oder gar von einer Aufteilung ganz abgesehen werden. Ein Abzug der Aufwendungen kommt gemäß Beschluss des Großen Senats nur dann insgesamt nicht in Betracht, wenn die – für sich gesehen jeweils nicht unbedeutenden – beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge (z. B. bei einer beruflich/privaten Doppelmotivation) so ineinandergreifen, dass eine Trennung nicht möglich ist, wenn es also an objektivierbaren Kriterien für eine Aufteilung fehlt. Insgesamt wurde somit das bis dato gemäß Einkommensteuergesetz überwiegend praktizierte Aufteilungs- und Abzugsverbot entkräftet, was auch Auswirkungen auf die Beurteilung anderer gemischt veranlasster Aufwendungen mit sich bringt.

... und die Konsequenzen

In vergleichbaren Fällen, so empfehlen Fachleute, in denen glaubhaft dargestellt werden kann, dass die Mitgliedschaft in einem Golfclub geeignet ist, die Einkunftserzielung zu fördern, sollten die hiermit zusammenhängenden Kosten zumindest anteilig als Erwerbсаufwand erklärt und ablehnende Bescheide mit Rechtsbehelf offen gehalten werden, bis eine endgültige Entscheidung des BFH Sicherheit bringt. Dabei muss eine solche Entscheidung dann in größerem Zusammenhang gesehen werden, da nach wie vor nicht abschließend geklärt ist, bis zu welchem Punkt genau eine Aufteilung und/oder ein (teilweiser) Abzug solcher Kosten erlaubt ist, die (sehr) eng mit der privaten Lebensführung verbunden sind. Dies ist aber nicht nur für die Golfmitgliedschaft entscheidend, sondern kann, wie die Ausführungen zeigen, auch für Reisen, die der Fortbildung dienen, und beispielsweise für gemischt genutzte häusliche Arbeitszimmer von erheblicher Bedeutung sein.

Insgesamt ist die Materie wesentlich differenzierter und zum Teil auch komplizierter, als das hier dargestellt werden kann. Deshalb empfiehlt sich für die Betroffenen die Hinzuziehung eines Steuerexperten. Diese sind u.a. zu finden im Steuerberater-Suchdienst auf der Website der Steuerberaterkammer Brandenburg unter **www.stbk-brandenburg.de** .